



Foto pixabay

## Handstraußregelung

### Darf man in der Natur Blumen pflücken?

Besonders im Frühjahr ist die Verlockung groß, ein Stück der blühenden Natur mit ins eigene Wohnzimmer zu nehmen. Auch die eine oder andere Speise lässt sich in der heimischen Küche mit frischen Kräutern und Pilzen aus der Natur verfeinern. Doch darf man diese tatsächlich der Natur entnehmen? Man kann es leider nicht einfach mit ja oder nein beantworten, denn es ist im Prinzip verboten, aber in bestimmten Mengen für private Zwecke erlaubt, bei manchen Arten jedoch immer verboten und in bestimmten Schutzgebieten auch.

Die „Handstraußregelung“ durchbricht das generelle Verbot des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugunsten einer privaten Sammeltätigkeit im geringen Umfang. Das bedeutet, dass man wild lebende Blumen, Gräser, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur entnehmen darf, aber nur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen (also außerhalb von Naturschutzgebieten). Für das private Pflücken gilt die kleine Menge des sogenannte „Handstraußes“. Also ungefähr so viel, wie man mit einer Hand umfassen kann.

Die erlaubte Entnahme aus der Natur gilt aber nur für Wildpflanzen, die weder besonders noch streng geschützt sind. Daher darf man z.B. Arnika, Blaustern, Eisenhut, Krokusse, Küchenschellen, Narzissen, Schachblumen, Schwertlinien, Tulpen, alle Nelken und die meisten Farne nicht pflücken, weil diese besonders geschützt sind. Ein gewerbliches Entnehmen, das Be- oder Verarbeiten ist nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genehmigungspflichtig.

Kulturpflanzen, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich angebaut wurden, darf man nicht pflücken.